

**Ausgabe Nr. 05/2005
vom 11. Juli 2005**

Inhalt

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Information Systems“	179
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 09.06.2005 – 21.3 – 745 09 - 103)</i>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Social Sciences“	183
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 10.06.2005 – 21.3 – 745 09 - 88)</i>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Europäische Studien“	187
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 21.06.2005 – 21.3 – 745 09 - 87)</i>	
Ordnung zur Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten als Zugangsvoraussetzung des Studiums „Medien (Fernsehen und Film)“ im fachbereichsübergreifenden 2-Fächer-Bachelor-Studiengang	192
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.06.2005 – 21.2 – 745 09 - 105)</i>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Romanistik/Französisch“ im Rahmen	197
<ul style="list-style-type: none">• des Lehramtsstudiengangs Grund-, Haupt- und Realschule, Schwerpunkt: Haupt- und Realschule• der 2-Fächer-Bachelor-Studiengänge<ul style="list-style-type: none">- „Romanistik/Französisch“ sowie- „Romanistik/2 Sprachen“ mit Französisch als A-Sprache	
<i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.06.2005 – 21.2 – 745 09 - 104)</i>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Englisch/ Anglistik“ im Rahmen	200
<ul style="list-style-type: none">• der Lehramtsstudiengänge Grund-, Haupt- und Realschule,• des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen und• des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit einem Fach „Englisch/Anglistik“	
<i>(Erlass des Nds. MWK vom ??? – ???)</i>	
Ordnung zur Struktur von Instituten, Fachgruppen und Seminaren	203
Rahmen – Dienstvereinbarung zwischen der Universität Osnabrück und der Personalvertretung bei der Universität Osnabrück über die Einführung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken (IuK)	208
Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 29. Juni 2005 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten i.d.F.d.Bek.v. 03. 06. 2005	214
<i>(Präsidiumsbeschluss im Umlaufverfahren vom 30.06.2005)</i>	

Impressum

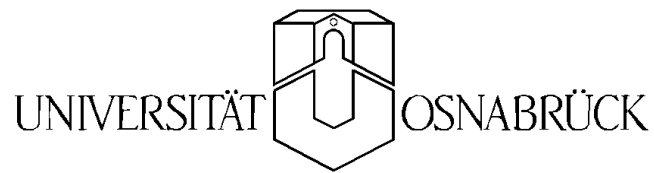
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DEN MASTER-INTENSIVSTUDIENGANG
“INFORMATION SYSTEMS“

beschlossen in der 162. Sitzung des FB-Rats des FB Wirtschaftswissenschaften am 26. Mai 2004

befürwortet in der 42. Sitzung der ZSK am 02. Juni 2004

genehmigt mit Erlass des MWK vom 09.06.2005, Az. 21.3 – 745 09 - 103

INHALT:

§ 1	Fachliche Zugangsvoraussetzungen	181
§ 2	Sprachkenntnisse	181
§ 3	Zulassungszahl, Studienbeginn, Zulassungsausschuss.....	181
§ 4	Zulassungsantrag, Zulassungstermin	182
§ 5	Vorläufige Immatrikulation; Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zu den Fachsemestern.....	182
§ 6	In-Kraft-Treten	182

§ 1 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Intensivstudiengang „Information Systems“ ist ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang „Information Systems“ oder „Wirtschaftsinformatik“ mit mindestens 210 ECTS-Credits und der Abschlussnote von mindestens 3,0 (ECTS-Grade C). Oder eine gleichwertige Qualifikation. Die Entscheidung über eine äquivalente Qualifikation trifft der zuständige Zulassungsausschuss (§ 3 Absatz 3).
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die den Abschluss eines Studienganges gemäß Absatz 1 mit mindestens 180 ECTS-Credits und der Abschlussnote von mindestens 2,0 (ECTS-Grade B) nachweisen, können nur mit der Auflage zugelassen werden, zusätzliche Veranstaltungen aus dem regulären Angebot des Bachelor-Intensiv-Studiengangs „Information Systems“ im Umfang von 30 ECTS-Credits zu belegen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die im Einzelfall nachzuweisenden Veranstaltungen.
- (3) Inländische Studierende müssen zudem den Nachweis über ein im Ausland absolviertes fachlich einschlägiges Semester führen.

§ 2 Sprachkenntnisse

- (1) Der Zugang für den Master-Studiengang „Information Systems“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten ausschließlich als erbracht
 - a. für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
 - b. für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

§ 3 Zulassungszahl, Studienbeginn, Zulassungsausschuss

- (1) Für den Master-Intensivstudiengang „Information Systems“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf insgesamt 25 pro Jahr festgelegt. Studienbeginn ist das Wintersemester. Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Absatz 2 werden ausschließlich zum Sommersemester zugelassen, wobei dafür 5 Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe und einem Mitglied der Mitarbeitergruppe. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestimmt.
- (3) Der Zulassungsausschuss legt unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote, der Kriterien nach § 4 Absatz 1 Satz 2 sowie der Eignung und Motivation sich für den Studiengang einschreiben zu wollen, eine Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber fest. Die jeweils 25 ranghöchsten Bewerberinnen und Bewerber werden zugelassen.

§ 4 Zulassungsantrag, Zulassungstermin

- (1) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 1. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule;
 2. Nachweise über:
 - die besondere Qualität der Bachelorarbeit
 - herausragende Studienleistungen,
 - Studienaufenthalte im Ausland,
 - oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.
- (2) Ein Antrag auf Immatrikulation für den Master-Studiengang „Information Systems“ zum Wintersemester (gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 2) soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor- oder vergleichbarem Studienabschluss § 1 Absatz 1) bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Bachelor- oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Der Antrag auf Immatrikulation zum Sommersemester (gemäß § 1 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 3) soll von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor- oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Januar, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Bachelor- oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. März eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Immatrikulation, auch bei Vorliegen der gemäß § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 5 Vorläufige Immatrikulation; Befristung der Immatrikulation, Rückmeldung zu den Fachsemestern

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber nach § 1 Absatz 2 werden zunächst vorläufig eingeschrieben. Eine endgültige Einschreibung und Meldung zum Wintersemester erfolgt unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen nur dann, wenn der Nachweis über die zu erbringenden Veranstaltungen gemäß § 1 Absatz 2 mit mindestens 24 der nachzuweisenden 30 ECTS-Credits erfolgt und der erzielte Notendurchschnitt 3,0 (ECTS-Grade C) oder besser ist. Im übrigen ist die Bewerberin oder der Bewerber zu exmatrikulieren.
- (2) Eine Rückmeldung für das folgende Sommersemester des Master-Intensivstudiengangs für Bewerberinnen und Bewerber nach § 1 Absatz 2 erfolgt nur, wenn die durch zusätzliche Veranstaltungen zu erbringenden 30 ECTS-Credits (gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2) nachgewiesen werden und der erzielte Notendurchschnitt 3,0 (ECTS-Grade C) oder besser ist, soweit dies nicht bereits bei der Meldung zum Wintersemester erfolgt ist. Im übrigen ist die Bewerberin oder der Bewerber zu exmatrikulieren.
- (3) Können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweise nicht erbracht werden, so kann die Rückmeldung unter Auflage erfolgen (z.B. Erbringen eines Nachweises bis zum Ende des Folgesemesters), sofern die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung entweder nicht zu vertreten oder der Prüfungsausschuss die für das Versäumnis glaubhaft gemachten Gründe als beachtlich anerkannt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG
“SOCIAL SCIENCES“

beschlossen in der Dekanatssitzung des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 04.05.2004
befürwortet in der 42.Sitzung der ZSK am 02.06.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 10.06.2005, Az.: 21.3 – 745 09 - 88

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	185
§ 2	Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang.....	185
§ 3	Zulassungszahl.....	185
§ 4	Zulassungsausschuss	185
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen	186
§ 6	In-Kraft-Treten	186

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Social Sciences“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als erbracht
 - a. für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren;
 - b. für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Kommission beauftragte Lehrende.

§ 2 Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang „Social Sciences“ soll mit allen dazugehörigen Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Studienabschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikate, kein Anspruch auf Immatrikulation.
- (3) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 3 Zulassungszahl

Für den Master-Studiengang „Social Sciences“ wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Studienjahr festgelegt.

§ 4 Zulassungsausschuss

Die für den Studiengang zuständige Studienkommission wählt einen Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang, dem außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender des Master-Studiengangs angehören. Die oder der Studierende gehören dem Zulassungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

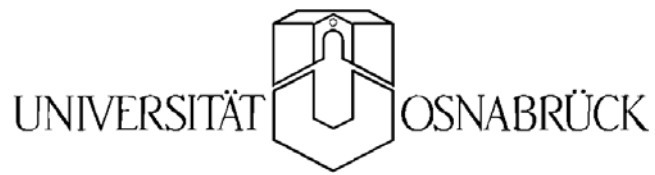
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Social Sciences“ ist die bestandene und mindestens mit der Note 3,0 also dem ECTS-Grad C (good) oder besser bewertete Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang „Social Sciences“ (im Umfang von mindestens 180 ECTS) oder eine gleichwertige Qualifikation.
- (2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit in bezug auf das angestrebte Studienziel und die Festsetzung eines gleichwertigen ECTS-Grades trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan für den Studiengang „Social Sciences“. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgabe an den Zulassungsausschuss übertragen.
- (3) Liegt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber über der Zulassungszahl, erfolgt die Auswahl nach der in ECTS-Graden beziehungsweise ganzen Noten gemessenen Studienleistungen in dem vorangegangenen Studium. Bei Notengleichheit werden die folgenden Auswahlkriterien gleichrangig berücksichtigt:
 - einschlägige Thematik und besondere Qualität der Bachelor-Arbeit oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Arbeit,
 - andere herausragende Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),

Der Zulassungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerbern mit gleichem Rangplatz zu einem Auswahlgespräch einladen. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Zulassungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN MASTER-STUDIENGANG „EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung

beschlossen in der 8. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 28.02.05

befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.05

genehmigt mit Erlass des MWK vom 21.06.2005, Az. 21.3 – 745 09-87

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	189
§ 2	Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang.....	189
§ 3	Zulassungszahl.....	190
§ 4	Zulassungsausschuss	190
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen	190
§ 6	Anerkennung eines Auslandsstudiums	191
§ 7	In-Kraft-Treten	191

§ 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Europäische Studien“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über gute Kenntnisse der deutschen, englischen und einer weiteren modernen Sprache verfügen.
- (2) Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
 - a) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise) oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums mit der Unterrichtssprache Deutsch an einer deutschsprachigen Hochschule oder Universität.
 - b) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
 - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
 - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
 - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
 - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
 - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums mit der Unterrichtssprache Englisch an einer englischsprachigen Hochschule oder
 - den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Europäische Studien“ der Universität Osnabrück.
 - c) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechend sprachigen Hochschule oder Universität oder
 - den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Europäische Studien“ der Universität Osnabrück.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 4).

§ 2 Studienbeginn; Zugang zum Master-Studiengang

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Bei Studienbeginn soll der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang „Europäische Studien“ mit allen dazugehörigen Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Bachelor-Abschluss oder vergleichbarem Studienabschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht auch bei Vorliegen der gemäß § 1 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 erforderlichen Nachweise und erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikate kein Anspruch auf Immatrikulation.

- (3) Können nicht alle Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 3 Zulassungszahl

Für den Master-Studiengang „Europäische Studien“ werden pro Studienjahr 30 Studierende (Zulassungszahl) zugelassen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Die für den Studiengang zuständige Studienkommission wählt einen Zulassungsausschuss, dem außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs angehören. Die oder der Studierende gehören dem Zulassungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmebedingungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die mit dem ECTS-Grad C (Deutsche Note 3,0) oder besser bewertete Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang „Europäische Studien“ oder „Social Sciences“ mit dem Major Politikwissenschaft der Universität Osnabrück oder ein vergleichbarer qualifizierter Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang des Faches Politikwissenschaft mit einer Schwerpunktsetzung auf europäische Themen oder in einem interdisziplinären Studiengang Europäische Studien mit einer Schwerpunktsetzung auf politikwissenschaftliche Themen. Entsprechendes gilt für Absolventinnen oder Absolventen eines thematisch vergleichbaren, in- und ausländischen Studienganges. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Bachelor-Abschluss oder vergleichbaren Studienabschluss im Fach Politikwissenschaft ohne Schwerpunktsetzung auf europäische Themen oder in einem interdisziplinären Studiengang Europäische Studien ohne Schwerpunktsetzung auf politikwissenschaftliche Themen erworben haben, können mit folgender Auflage zum Master-Studiengang "Europäische Studien" zugelassen werden: Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen in der Regel Veranstaltungen des Bachelor-Studiengangs „Europäische Studien“ der Universität Osnabrück im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten binnen eines Jahres nachweisen. Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Zulassungsausschuss.
- (3) Liegt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber über der Zulassungszahl, erfolgt die Auswahl nach den in ECTS-Graden beziehungsweise ganzen Noten gemessenen Studienleistungen in dem vorangegangenen Studium. Bei Notengleichheit werden die folgenden Auswahlkriterien gleichrangig berücksichtigt:
- einschlägige Thematik und besondere Qualität der Bachelor-Arbeit oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Arbeit,
 - andere herausragende Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),
 - Praktika oder berufliche Erfahrung in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.

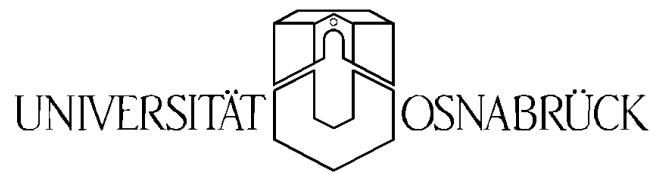
Der Zulassungsausschuss kann Bewerberinnen und Bewerber mit gleichem Rangplatz zu einem Auswahlgespräch einladen. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Zulassungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

§ 6 Anerkennung eines Auslandsstudiums

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach dem Abschluss eines Bachelor- oder vergleichbaren Studienganges ein Studium im Umfang von 60 ECTS-Punkten im Fach Politikwissenschaft mit einer Schwerpunktsetzung auf europäische Themen oder in einem interdisziplinären Studiengang Europäische Studien mit einer Schwerpunktsetzung auf politikwissenschaftliche Themen an einer ausländischen Hochschule nachweisen können, entscheidet der Zulassungsausschuss über eine Zulassung direkt ins 3. Semester des Master-Studiengangs „Europäische Studien“.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG
ZUR FESTSTELLUNG
BERUFSBEZOGENER KENNTNISSE UND FERTIGKEITEN
ALS ZUGANGSVORAUSSETZUNG DES STUDIUMS
„MEDIEN (FERNSEHEN UND FILM)“
IM FACHBEREICHSÜBERGREIFENDEN
2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANG
(§ 18 Abs. 2 NHG)

beschlossen im Umlaufverfahren vom FBR des FB Sprach- und Literaturwissenschaft im März 2005
befürwortet in der 45. Sitzung der ZSK am 13.04.2005
beschlossen in der 97. Sitzung des Senats am 11.05.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.06.2005, Az.: 21.2 – 745 09 - 105

INHALT :

§ 1	Zugangsvoraussetzungen.....	194
§ 2	Antrag auf Prüfung zur Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten	194
§ 3	Prüfungskommission	194
§ 4	Prüfungsleistungen.....	194
§ 5	Schriftliche Prüfungsleistung.....	194
§ 6	Mündliche Prüfung	195
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	195
§ 8	Gesamtergebnis	196
§ 9	Anerkennung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen; sonstige Leistungsnachweise	196
§ 10	Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	196
§ 11	Akteneinsicht	196
§ 12	In-Kraft-Treten	196

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum 2-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Universität Osnabrück mit dem Kernfach „Medien (Fernsehen und Film)“ erfordert unbeschadet des § 18 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 NHG den Nachweis berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten.
- (2) Berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sind in der Regel durch eine Prüfung nachzuweisen.

§ 2 Antrag auf Prüfung zur Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten

- (1) Das Prüfungsverfahren auf Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten wird nur auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durchgeführt.
- (2) Dem Antrag sind ein tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Darstellung des Bildungsganges sowie etwaige Nachweise bereits erbrachter einschlägiger wissenschaftlicher Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.
- (3) Unter Beachtung der für die Immatrikulation zum Wintersemester geltenden Immatrikulationsfristen ist der Antrag nach Absatz 2 jeweils bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) eines jeden Jahres beim Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft einzureichen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Zur Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Durchführung der Prüfungen bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eine Prüfungskommission.
- (2) Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft an, die zur selbständigen Lehre im Fach „Medien (Fernsehen und Film)“ berechtigt sind, sowie eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs, der sich an den mündlichen Prüfungen beratend beteiligt. Stellt der Fachbereichsrat fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Satz 1 zur Prüfung Befugten die mit der Bestellung verbundene Mehrbelastung einer Prüfenden oder eines Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, können bis zu zwei Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Entsprechendes gilt für die Bestellung von seit mindestens einem Jahr an der Universität Osnabrück tätigen Lehrkräften mit besonderen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss ein zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück sein. Diese oder dieser wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission aus deren Mitte gewählt, sofern nicht nur ein zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft Mitglied ist.

§ 4 Prüfungsleistungen

Die Prüfung zur Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (§ 5) und einer mündlichen Prüfung (§ 6).

§ 5 Schriftliche Prüfungsleistung

- (1) Mit der schriftlichen Prüfungsleistung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eigenständig ein für den Studienbereich „Medien (Fernsehen und Film)“ relevantes Thema schriftlich darzustellen. Der Text soll die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den Gegenständen, Produktionen, Problemen und Fragen der audiovisuellen Massenmedien erkennen lassen.

- (2) Zur schriftlichen Ausarbeitung, die drei maschinenschriftliche Seiten (je 30 Zeilen à 60 Anschläge) nicht überschreiten soll, werden der Bewerberin oder dem Bewerber unter Fristsetzung (i.d.R. eine Woche) von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission drei Themen zur Auswahl gestellt. Das Ausgabedatum der Themen und das Eingangsdatum der Ausarbeitung sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt durch die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit und lädt diese oder diesen, sofern die schriftliche Prüfungsleistung von mindestens zwei Prüfenden mit „bestanden“ bewertet worden ist, unter Terminierung zur mündlichen Prüfung ein.
- (5) Im übrigen gilt § 7 Absatz 2 Sätze 1 bis 3.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur, sofern die schriftliche Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) In der mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein aktuelles berufsbezogenes Thema mündlich darzustellen. Die Prüfung findet als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission statt.
- (3) Die Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission. Ist die mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden mit „bestanden“ bewertet worden, ist sie insgesamt bestanden.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber am Ende der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftige Gründe zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Terminierung zur Durchführung der mündlichen Prüfung besteht nicht. Eine bereits vorliegende schriftliche Prüfungsleistung ist in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei der schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. In den Fällen, in denen der Abgabetermin der schriftlichen Prüfungsleistung aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und unter Beachtung etwaiger Immatrikulationsfristen, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinaus geschoben oder eine neue Aufgabe gemäß § 5 Absatz 2 gestellt wird.
- (4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt diese als nicht bestanden. Entsprechendes gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 8 Gesamtergebnis

- (1) Die Prüfung zur Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfungsleistung als auch die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 5 Absatz 4 und 6 Absatz 3 bestanden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Gesamtergebnis schriftlich mit. Eine Entscheidung über eine nicht bestandene Prüfung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der durch die Prüfung erbrachte Nachweis der berufsbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt in der Regel auch für den Immatrikulationstermin des folgenden Jahres. Über eine längere Gültigkeit entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Sofern der der Prüfung unmittelbar folgende Immatrikulationstermin aufgrund einer Entscheidung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 nicht eingehalten werden konnte, ist die Gültigkeit entsprechend zu verlängern.

§ 9 Anerkennung vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen; sonstige Leistungsnachweise

An Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen des In- und Auslandes in vergleichbaren Studiengängen erbrachte Studien- der Prüfungsleistungen können in der Weise ganz oder teilweise anerkannt werden, dass die Prüfungsleistungen nach § 4 ff. entweder nicht oder nur teilweise erbracht werden müssen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

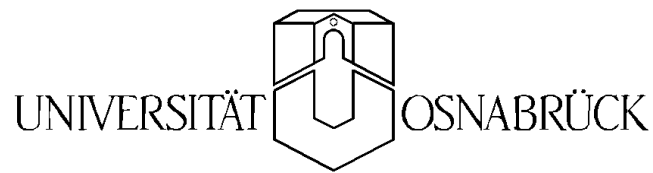
Am Studiengang Interessierte, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerberin oder den Bewerber. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Akteneinsicht

Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Prüfung zur Feststellung berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Gesamtergebnisses (§ 7 Absatz 2) beim Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES

„ROMANISTIK/ FRANZÖSISCH“

IM RAHMEN

- DES LEHRAMTSSTUDIENGANGS GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULE, SCHWERPUNKT: HAUPT- UND REALSCHULE
- DER 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGÄNGE
 - „Romanistik/ Französisch“ sowie
 - „Romanistik/ 2 Sprachen“ mit Französisch als A-Sprache

beschlossen im Umlaufverfahren vom FBR des FB Sprach- und Literaturwissenschaft im März 2005
befürwortet in der 45. Sitzung der ZSK am 13.04.2005
beschlossen in der 97. Sitzung des Senats am 11.05.2005
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.06.2005, Az.: 21.2 – 745 09 - 104

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	199
§ 2	Antrag auf Zulassung	199
§ 3	In-Kraft-Treten	199

§ 1 Sprachkenntnisse

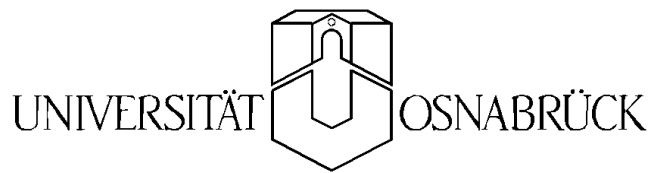
- (1) Die Immatrikulation für das Fach „Französisch“ im Lehramtsstudiengang Grund-, Haupt- und Realschule, Schwerpunkt: Haupt- und Realschule sowie für die 2-Fächer-Bachelor-Studiengänge an der Universität Osnabrück
 - Romanistik/ Französisch und
 - Romanistik/ 2 Sprachen mit Französisch als A-Sprachesetzt den Nachweis hinreichender Französisch-Kenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Dieser Nachweis gilt als erbracht durch eine mindestens fünfjährige Teilnahme am Französisch-Unterricht mit einer Durchschnittspunktzahl in der Kursphase der gymnasialen Oberstufe von mindestens 8 Punkten im Leistungskurs; im übrigen müssen mindestens 11 Punkte nachgewiesen werden.
- (3) Hinreichende Französisch-Kenntnisse können auch durch die Vorlage des DELF-Diploms (2^e degré bzw. B2) nachgewiesen werden.
- (4) Über die Anerkennung anderer Nachweise in Einzelfällen (Intensivkurse, längerer Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten o. ä.) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis Französisch prüfungsberechtigt ist.
- (5) Studierende, deren Muttersprache Französisch ist, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Französischkenntnissen befreit. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis Französisch prüfungsberechtigt ist.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation für die genannten Studiengänge muss mit allen dazugehörigen Unterlagen innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Sie findet für das Bewerbungssemester erstmalig Anwendung, das der Veröffentlichung folgt.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES

„ENGLISCH/ ANGLISTIK“

IM RAHMEN

- DES LEHRAMTSSTUDIENGANGS AN GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULEN,
- DES STUDIENGANGS LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN UND
- DES 2-FÄCHER-BACHELOR-STUDIENGANGS MIT EINEM FACH „ENGLISCH / ANGLISTIK“

beschlossen vom Fachbereichsrat des FB Sprach- und Literaturwissenschaft am 25.05.2005

befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.2005

beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.07.2005, Az.: 21.2-745 09-106

INHALT :

§ 1	Sprachkenntnisse.....	202
§ 2	Antrag auf Zulassung	202
§ 3	In-Kraft-Treten	202

§ 1 Sprachkenntnisse

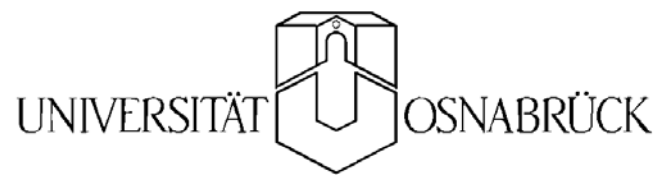
- (1) Die Immatrikulation für die Lehramtsstudiengänge Grund-, Haupt- und Realschule sowie für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit einem Fach „Englisch/ Anglistik“ an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis hinreichender Englischkenntnisse in Wort und Schrift voraus.
- (2) Hinreichende Englischkenntnisse können durch eine Durchschnittsnote von mindestens 11 Punkten im Leistungskurs bzw. 12 Punkten im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.
- (3) Dieser Nachweis gilt auch als erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem der folgenden Tests:
 - IELTS-Test mit einem Resultat von mindestens „Band 6“,
 - TOEFL-Test mit einer Gesamtzahl von mindestens 550 Punkten,
 - computergestützten TOEFL-Test mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punktenoder durch die Vorlage eines
 - Cambridge Certificate of Advanced English (Note “A” oder “B”) oder
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English.
- (4) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (5) Studierende, deren Muttersprache Englisch ist, sind von der Verpflichtung des Nachweises von Englischkenntnissen befreit. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung für alle Studiengänge im Fach Englisch bzw. Anglistik muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG ZUR STRUKTUR VON
INSTITUTEN
FACHGRUPPEN
SEMINAREN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

befürwortet in der 6. Sitzung des AFH am 8. Juni 2005
beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29. Juni 2005

INHALT:

Präambel	205
§ 1 Institut, Fachgruppe oder Seminar	205
§ 2 Ausstattung; Mitglieder	205
§ 3 Organe des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars	206
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	206
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit.....	206
§ 6 Geschäftsführende Leitung	207
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	207
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	207
§ 9 In-Kraft-Treten	207

Präambel

Die gemäß § 36 Absatz 3 NHG gesetzlich bestimmten Organe einer Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben sind durch das NHG und/ oder durch die Grundordnung der Universität Osnabrück ebenso abschließend geregelt, wie ihr Status innerhalb einer Fakultät. Studienkommissionen sind grundsätzlich als Organisationseinheiten der Fakultäten gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG vorgesehen, wobei Entscheidungen über die Zahl, die Größe, die Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten letztlich dem für die Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied obliegen und insoweit eine Regelung seitens des Senats aufgrund gesetzlich dem Präsidiumsmitglied zugewiesener Zuständigkeit ausgeschlossen ist.

Gemäß § 36 Absatz 2 NHG haben Fakultäten möglichst Fächer übergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung zu erfüllen. Die Grundordnung konkretisiert dies in § 2 Absatz 2, indem sie bestimmt, dass - im Falle der Zugehörigkeit mehrerer Fächer zu einer Fakultät zwingend zu bildenden Organisationseinheiten (Institute, Fachgruppen Seminare)

- der Organisation der Lehre und Forschung
- der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches
- der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe dienen.

Die nachfolgenden Regelungen zielen darauf ab, Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung der Binnenstruktur innerhalb einer Fakultät zur Organisation der Lehre und Forschung zu schaffen. Regelungen zu Organisationseinheiten, die der Bildung von Forschungsschwerpunkten dienen oder auch Regelungen zu fakultätsübergreifenden Instituten (§ 2 Absatz 3 der Grundordnung) bleiben gesonderten Ordnungen vorbehalten.

§ 1 Institut, Fachgruppe oder Seminar

- (1) Ein Institut, eine Fachgruppe oder ein Seminar ist, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fakultät und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fakultätsrates sowie der Studienkommissionen, als dauerhaft einzurichtende Organisationseinheit eines Faches oder eines Fachgebietes verantwortlich für Forschung und die Realisierung des Lehrangebotes dieses Faches oder dieses Fachgebietes.
- (2) ¹ Ein Institut, eine Fachgruppe oder ein Seminar wird nach Beschlussfassung des Fakultätsrats gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 4b NHG auf Vorschlag des Dekanats durch Beschluss des Präsidiums errichtet, geändert oder aufgehoben. ²Soweit andere Fakultäten betroffen sind, sind diese vor der Beschlussfassung zu hören. ³Der Errichtungs- oder Änderungsbeschluss bestimmt die fachliche Zuständigkeit des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars nach Maßgabe des Absatzes 1.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung eines Instituten, einer Fachgruppe oder eines Seminars und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmittelnsowie
 - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut, in der Fachgruppe oder im Seminar wahrnehmen.
- (3) Die gemäß Absatz 1 dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die überwiegend in diesem Fach oder in dieser Fächergruppe studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars. Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars

Organe des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars sind

- der Vorstand
- die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut, die Fachgruppe oder das Seminar.
- (2) Der Vorstand nimmt nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
 - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars,
 - (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreiemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen
 - (c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - (d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ²Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fakultätsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen. ³Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden vom Fakultätsrat in der jeweiligen Ordnung des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars so festgelegt, dass die Arbeitsfähigkeit des Vorstands gesichert ist und gleichzeitig die unterschiedlichen Interessen repräsentiert sind.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut, der Fachgruppe oder dem Seminar angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 01. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 wird für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Vertretung vom Vorstand gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Wiederwahl ist möglich. § 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut, die Fachgruppe oder das Seminar und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars kann zu Angelegenheiten des Instituts, der Fachgruppe oder des Seminars Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



Rahmen - Dienstvereinbarung

zwischen

der Universität Osnabrück

und

der Personalvertretung bei der Universität Osnabrück

über die

**Einführung und Nutzung von Informations- und
Kommunikationstechniken (IuK)**

Präambel

Die Universität Osnabrück fördert den Einsatz und die Nutzung von modernen elektronischen IuK-Technologien, die dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu vereinfachen, die betriebliche Infrastruktur zu verbessern und damit die Leistungsfähigkeit der Universität Osnabrück insgesamt zu stärken.

Es wird angestrebt, allen Beschäftigten im Rahmen der technischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten am jeweiligen Bildschirmarbeitsplatz die verfügbaren Kommunikations- und Informationsdienste bereit zu stellen. Beschäftigten ohne Bildschirmarbeitsplatz sollte der Zugang zu den entsprechenden Diensten ermöglicht werden.

Die Universität Osnabrück und die Personalvertretung sehen die Notwendigkeit, die Einführung und Anwendung von IuK-Techniken sozialverträglich zu gestalten, um eine routinierte Nutzung zu ermöglichen und die Persönlichkeitsrechte aller Beschäftigten zu wahren.

Diese Dienstvereinbarung konzentriert sich darauf, Grundsätze und Verfahrensfragen festzuschreiben. Sie regelt Grundsätze der Einführung und Nutzung der IuK-Techniken unter dem Gesichtspunkt ihrer Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt grundsätzlich für alle Beschäftigten der Universität Osnabrück. Ausgenommen sind lediglich die in § 105 Abs. 1 NPersVG genannten Personen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung regelt nur die Grundsätze der Einführung und Nutzung der IuK-Techniken. Das Nähere regeln die gesonderten Dienstvereinbarungen hinsichtlich der einzelnen IuK-Techniken.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

§ 2

Grundsätze

- (1) In Ergänzung der einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen werden die folgenden Grundsätze vereinbart:
 - Gewährleistung des Schutzes der personenbezogenen Daten der Beschäftigten,
 - Schutz der Beschäftigten vor unzulässigen individuellen Verhaltens- und Leistungskontrollen im Zusammenhang mit dem Einsatz von IuK-Techniken,
 - Schutz der Beschäftigten vor Überlastung in psychischer und physischer Hinsicht als Folge der Arbeit mit Geräten und Verfahren der IuK-Techniken durch hinreichende Einweisung, Betreuung und Weiterqualifizierung,
 - Förderung der eigenverantwortlichen und sachgerechten Nutzung von Intranet- und Internetanwendungen durch die Beschäftigten,
 - Grundsätzliche Freiheit der Nutzung der elektronischen Kommunikations- und Informationsdienste durch die Beschäftigten für dienstliche Belange,
- (2) Für die private Nutzung von IuK-Geräten und IuK Diensten gilt Folgendes:
 - Die gelegentliche private Nutzung der elektronischen Kommunikations- und Informationsdienste und IuK-Geräte wird ausnahmsweise gestattet, wenn der oder die Beschäftigte sich
 - mit der Löschung aller privaten Daten auf IuK-Geräten am Ende der Beschäftigung und
 - mit der dienstlich erforderlichen Einsichtnahme in alle Daten auf IuK-Geräten und
 - mit einer Protokollierung der Nutzung der IuK-Daten zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebesschriftlich einverstanden erklärt. In keinem Fall darf der betriebliche Ablauf durch die private Nutzung gestört werden.

- Am Ende der Beschäftigung sind die Beschäftigten verpflichtet, alle private Daten auf IuK-Geräten zu löschen. Die Dienststelle unterstützt die Beschäftigten auf Wunsch bei der Löschung durch Beschäftigte mit einschlägigen Fachkenntnissen.
 - Für die private Nutzung der elektronischen Kommunikations- und Informationsdienste und IuK-Geräte wird jegliche Haftung durch die Universität ausgeschlossen.
- (3) Die Dienststelle ist berechtigt, Programme einzusetzen, die die Beschäftigten und die Dienststelle vor schädlichen Komponenten (wie z.B. Trojaner, Viren oder Spam-E-Mail) schützen.

§ 3

Einführung, Anwendung, Änderung und Erweiterung von IuK-Systemen; Rechte der Personalvertretung

- (1) Die Personalvertretung wird bei der Einführung, Anwendung, Änderung und Erweiterung von IuK-Systemen entsprechend den Vorschriften des Nds.PersVG beteiligt.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen wird der Personalrat frühzeitig eingebunden.
- (3) Die Dienststelle berät die Personalvertretung auf Wunsch bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch Mitarbeiter mit einschlägigen Fachkenntnissen.

§ 4

Information der Beschäftigten; Benachrichtigung, Auskunft; Löschen und Sperren.

- (1) Im Rahmen der Einführung und bei grundlegenden Veränderungen der laufenden Anwendungen der IuK-Techniken werden die Beschäftigten informiert.
- (2) Wenn die Universität personenbezogene Daten aus dem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis automatisiert verarbeitet, informiert sie die Beschäftigten bei der Erstspeicherung und bei wesentlichen Änderungen dieser Daten über die automatisierte Verarbeitung. Dieses gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherheit und der Datenschutzkontrolle gespeichert werden.

- (3) Die Beschäftigten erhalten auf Antrag einen vollständigen Ausdruck der personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert sind, mit Ausnahme der Daten, die bei der Protokollierung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der IuK-Systeme anfallen. Auf Anfrage werden die Beschäftigten über Art und Umfang der bei der Protokollierung anfallenden personenbezogenen Daten, wie z.B. An- und Abmeldevorgänge an PCs, Internetverbindungsdaten und E-Mail-Eingangs- und Ausgangsdaten informiert. Über gesperrte Daten, die nur deshalb noch gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, erhalten Beschäftigte nur einen Ausdruck, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft über diese Daten glaubhaft machen.
- (4) Die Universität ist verpflichtet,
- eine Übersicht (Zentralregister), der datenspeichernden Stellen (z.B. Dezernat Personalangelegenheit, Rechenzentrum) zu erstellen,
 - unrichtige oder unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten unverzüglich zu berichtigen und zu löschen,
 - personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist,
- es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen anstelle des Löschens das Sperren der Daten zulässig ist.
- (5) Die Verfahrensbeschreibungen gemäß § 8 NDSG werden auf Antrag der Personalvertretung und mit Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Universität im Internet veröffentlicht.

§ 5

Ausschluss der Verhaltens- und Leistungskontrolle

- (1) Die bei der Nutzung von IuK-Techniken anfallenden personenbezogenen Daten (Protokoll- und Verbindungsdaten) werden grundsätzlich nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter verwendet; die Regelung des Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Personenbezogene Daten, die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der IuK-Systeme erhoben und gespeichert werden, unterliegen der Zweckbindung entsprechend dem geltenden Niedersächsischen Datenschutzgesetz.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, werden personenbezogene Daten ausschließlich
- zur Gewährleistung der Systemsicherheit,
 - zur Steuerung der Lastverteilung im Netzverkehr und Optimierung des Netzes,
 - zur Analyse und Korrektur von technischen Fehlern,
 - zu Abrechnungszwecken
- genutzt.

- (4) Der Zugriff auf Protokolldaten ist auf Systemadministratoren und Systembetreuer der jeweiligen Diensteanbieter (z.B. E-Mail-, Internet-, Provider, etc.) beschränkt.
- (5) Die Protokoll- und Verbindungsdaten können bei Verdacht auf Missbrauch dienstlicher Einrichtungen oder bei Verdacht auf Verstößen gegen arbeits- oder dienstrechtliche Vorschriften nach vorheriger Unterrichtung der Personalvertretung und unter Beteiligung eines von der Personalvertretung benannten Beschäftigten eingesehen, dokumentiert (Sicherung) und ausgewertet werden. Bis zur Sicherung dieser Daten durch die Dienststelle wird die Personalvertretung gegenüber den von den Sicherungsmaßnahmen Betroffenen Stillschweigen bewahren.
- (6) Um die Einhaltung der genannten Regelungen durch den Dienstherrn bzw. seiner Beauftragten zwingend zu machen, wird ein „Beweisverwertungsverbot“ vereinbart, nach dem Informationen aus Protokolldateien, die unter Verletzung der vorgenannten Regelungen gewonnen oder weiterverarbeitet wurden, zur Begründung personeller Maßnahmen nicht verwendet werden dürfen.

§ 6

Einweisung, Einarbeitung und Fortbildung der Beschäftigten

- (1) Die Universität unterrichtet die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Geräten und/oder mit Verfahren der IuK-Technik über die besonderen Datensicherheitsprobleme bei der Nutzung von IuK-Diensten. Soweit erforderlich werden sie für den sicheren und wirtschaftlichen Umgang mit IuK-Diensten qualifiziert (z.B. PC-, E-Mail-, Internet-Führerschein), über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert und in der Nutzung von Verschlüsselungsverfahren vor deren Einführung geübt.
- (2) Den Beschäftigten, die an Geräten und mit Verfahren der IuK-Technik arbeiten, wird ausreichend Gelegenheit für die Einarbeitung gegeben und für laufende Fortbildung gesorgt.

§ 7

Verpflichtung der Systemadministratoren

- (1) Systemadministratoren im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind Personen, die Informations- und Kommunikationsanlagen (Computer, Datennetze, Telefonanlagen u.a.) einrichten und/oder warten und dabei aufgrund ihrer Tätigkeiten Zugriff auf personenbezogene Daten haben, die normalen Nutzern nicht zugänglich sind.

- (2) Die Systemadministratoren werden durch eine gesonderte Erklärung auf den Datenschutz verpflichtet und auf die Einhaltung des Brief- bzw. Fernmeldegeheimnisses einschließlich der strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen.
- (3) Die Systemadministratoren werden verpflichtet, über die ihnen bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationsdienste bekannt gewordenen Benutzerdaten, außer bei Verdacht des Missbrauchs gem. § 5 Abs. 5 dieser Dienstvereinbarung, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (4) Erfolgen Eingriffe der Systemadministratoren am Einzelplatzrechner, so ist dies den Beschäftigten zuvor anzukündigen; falls dies nicht möglich ist, sind die Beschäftigten vom Systemadministrator über den Eingriff unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Änderung, Kündigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Werden Vorschriften, auf denen in dieser Dienstvereinbarung getroffene Regelungen erkennbar beruhen, geändert oder aufgehoben, prüfen Dienststelle und Personalvertretung gemeinsam, ob Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung erforderlich sind.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Osnabrück, den 25. Mai 2005

gez.
Dr. Wilfried Hötker
Vizepräsident für Personal und Finanzen

gez.
Wanja Streffer
Personalratsvorsitzender

Anhang

Bereits bestehende Dienstvereinbarungen:

DV - Telekommunikation HICOM 300

DV – Ginit

DV – SVA / PSA hier HIS-SVAGX

BAAN Software

DV – PICA – Bibliothekssoftware

DV Betriebsarztsoftware

EXO – Abwesenheitsmodul Dez. 6

DV – elektronische Datenkommunikation



Der Präsident

Sitzungsunterlage

Sitzung: am: **Beschluss im Umlaufverfahren am 30. Juni 2006**

Erstellung der Vorlage: Dezernat 4/Frau Brüggemann

Beschlussempfehlung:

Das Präsidium genehmigt den Festsetzungsbeschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 29. Juni 2005 gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten i.d.F.d.Bek.v. 03. 06. 2005.

Umsetzung des Beschlusses durch: **Dezernat 4/Frau Brüggemann**

Erläuterung:

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat in seiner 161. Sitzung am 29. Juni 2005 beschlossen:

1. Für den Ergänzungsstudiengang Steuerwissenschaften wird unter Berücksichtigung der Kosten gemäß § 2 der Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten i.d.F.d.Bek.v. 03. 06. 2005 ein Entgelt in Höhe von 3. 000 Euro pro Jahr festgesetzt.
2. Für den Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsstrafrecht wird unter Berücksichtigung der Kosten gemäß § 2 der Ordnung zur Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Studienangeboten i.d.F.d.Bek.v. 03. 06. 2005 ein Entgelt in Höhe von 2.500 Euro festgesetzt.

gez.
Prof. Dr. Claus R. Rollinger

Name	Ja	Nein	Enth.	Datum	Unterschrift
Prof. Dr. Claus R. Rollinger	X			30.6.05	<i>Rollinger</i>
Dr. Wilfried Hötter	X			30.6.05	<i>Hötter</i>
Prof. Dr. Beate Schücking	X			30.6.05	<i>Schücking</i>
Prof. Dr. Thomas Vogtherr	X			30.6.05	<i>Vogtherr</i>